

Beschlussvorlage

Nr. 2022/FB II/3902

Änderung der Anlage zur Sportförderrichtlinie der Gemeinde Edewecht

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit
Sport- und Kulturausschuss	01.11.2022	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	22.11.2022	Vorberatung
Rat	13.12.2022	Entscheidung

Federführung: Fachbereich Bildung, Ordnung und Soziales

Beteiligungen:

Verfasser/in: Schöbel, Jens 04405 916-1030

Sachdarstellung:

Die örtlichen Sportvereine haben nach Ziffer II. der vom Rat der Gemeinde Edewecht im Jahr 2014 erlassenen Sportförderrichtlinie (2014/FB II/1579) die Möglichkeit, Förderungen für den Sportstättenbau zu generieren. Hier beträgt die Förderung bis zu einem Drittel der nachgewiesenen Gesamtaufwendungen.

Gemäß Ziffer II 2. Satz 1 der Sportförderrichtlinie sind für bestimmte Sportanlagen Förderhöchstsätze festgelegt, welche von Zeit zu Zeit der allgemeinen Kostenentwicklung angepasst werden sollen. Diese Sportanlagen sind in der Anlage 1 zur Richtlinie abschließend aufgeführt und wurden seit Inkrafttreten der Richtlinie nicht angepasst.

Folgende Förderbeträge können den Vereinen derzeit über die Richtlinie gewährt werden:

Anlage Maßnahme	Höchstbetrag	Förderung (1/3)
Umkleidegebäude einschl. Geräteraum	105.000,- €	35.000,- €
Schießsport- u. Hallensportanlagen	150.000,- €	50.000,- €
Flutlichtanlagen	45.000,- €	15.000,- €
Anlegung von Sportplätzen je Platz	150.000,- €	50.000,- €
Mehrzweckturn- u. Gymnastikräume	750,- €/qm	250,- €/qm

Beim Erlass der Förderrichtlinie im Jahr 2014 wurden die in der Anlage genannten Förderhöchstbeträge analog der Höchstbeträge der Sportförderrichtlinie des Landkreises Ammerland festgesetzt.

Aufgrund der hohen Preissteigerungen im gesamten Bausektor wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die Förderhöchstsätze moderat in Anlehnung an die vom Landkreis neu festgesetzten Beträge anzupassen, um den örtlichen Vereinen auch zukünftig die Sportausübung auf zeitgemäßen und attraktiven Sportanlagen zu ermöglichen.

Der Landkreis Ammerland hat die Förderhöchstbeträge bereits entsprechend ab dem Haushaltsjahr 2023 um 40 % erhöht.

Die Verwaltung schlägt vor, diesem Beispiel zu folgen und die in der Anlage 1 genannten Förderhöchstbeträge zum Haushaltsjahr 2023 entsprechend zu erhöhen:

<i>Anlage/Maßnahme</i>	<i>Förderhöchstbetrag - alt -</i>	<i>Förderhöchstbetrag - neu -</i>	<i>max. Förderbetrag - alt -</i>	<i>max. Förderbetrag - neu -</i>	<i>Differenz Förderbetrag</i>
Umkleidegebäude einschl. Geräteraum	105.000,- €	150.000,- €	35.000,- €	50.000,- €	15.000,- €
Schießsport- und Hallen- sportanlagen	150.000,- €	210.000,- €	50.000,- €	70.000,- €	20.000,- €
Flutlichtanlagen	45.000,- €	63.000,- €	15.000,- €	21.000,- €	6.000,- €
Sportplätze	150.000,- €	210.000,- €	50.000,- €	70.000,- €	20.000,- €
Mehrzweck u. Gymnastik- räume	750,- €/qm	990,- €/qm	250,- €/qm	330,- €/qm	80,- €/qm

Klimaauswirkung (ggf. Alternativen/Kompensationsmaßnahmen):

Aufgrund der Erhöhung der zu gewährenden Förderungen sind keine Klimaauswirkungen zu erwarten.

Finanzierung:

Bei einer Erhöhung der Bezuschussung des Sportstättenbaus der Sportvereine müssen in den folgenden Haushaltsjahren die jeweiligen Ansätze entsprechend erhöht werden.

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Anlage 1 der Sportförderrichtlinie der Gemeinde Edewecht wird in der vorgelegten Form beschlossen.

Anlagen:

Neufassung der Anlage zur Sportförderrichtlinie der Gemeinde Edewecht